

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 35. —

---

Breslau, den 19ten August 1812.

---

## S t a t u t

für den Röhre-Handel der Stadt Breslau.

---

Da die Bestimmungen der Röhre-Ordnung für die Stadt Breslau vom 28sten December 1797 bereits wesentlich durch die inzwischen veränderte Gesetzgebung in Handels- und Gewerbe-Sachen abgeändert worden sind; so wird statt derselben, nunmehr folgendes Statut für den Röhre-Handel der Stadt Breslau festgesetzt.

### I. Von der Befugniß zum Handel mit Röhre.

§. 1. Jeder, der auf einen Gewerbe-Schein zum Waaren-Handel en Gros überhaupt befugt ist, der ist auch in eben der Art zum Röhre-Handel berechtigt, als derjenige, welcher zu diesem Handel einen besondern Gewerbe-Schein erhalten hat.

§. 2. Jeder, auf diese Art zum Röhre-Handel Berechtigte kann rohe und gemahlne Röhre auch auf dem Lande einkaufen und wieder verkaufen.

§. 3. Da in Breslau alle Tage Röhremarkt ist, so darf daselbst auch Röhre, rohe oder gemahlne, nur auf dem dazu bestimmten Markt-Platz, an der Stadt-Waage, ver- und gekauft werden. Contraventionen dagegen werden nach Vorschrift des Edicts über den Ver- und Aufkauf vom 20sten November 1810 §. 3. bestraft.

§. 4. Röhre in Säcken kann in der Stadt auch Jedermann unbefugt verkaufen, und es ist des Käufers Sache, sich von deren Gleichförmigkeit und Unvermischtheit durch solche Maasregeln, über welche er mit dem Verkäufer übereinkommt, zu überzeugen.

§. 5. Will jedoch der Käufer hierbei nicht seinem eigenen Urtheile trauen, so kann er sich auf das Urtheil von Sachverständigen Schaumeistern berufen, und

der Verkäufer kann sich alsdann nicht weigern, seine Waare der Beurtheilung derselben zu unterwerfen.

§. 6. Ins Ausland darf aber keine ungeschaute und ungezeichnete Röhre, weder in Säcken noch in Fässern, von Breslau aus versandt, sondern sie muß von den Käufern zur Beschauung gebracht, und gezeichnet werden.

§. 7. Einem jeden Käufer und Verkäufer ist auch unbenommen, sich bei diesem Handel eines von der Kaufmanns-Societät gewählten, und von der städtischen Polizei-Behörde genehmigten vereideten Mäkers zu bedienen.

## II. Von der Röhre = Schau.

§. 8. Der Zweck der Schau ist, die Röhre nach ihrer Beschaffenheit zu würdigen, also zu beurtheilen, ob solche Keim- oder Herbst-Röhre ist, ob beide Arten mit einander vermergt sind, ob solche fehlerhaft bearbeitet ist, durch Rässe oder Frost gelitten hat, ob sie unrein, mit fremdartigen Theilen oder wohl gar mit schädlichen Stoffen vermischt ist.

§. 9. Die Schau wird auf dem Röhre-Markt abgehalten, und geschieht solche tagtäglich; an Sonn- und Fest-Tagen nur allein ausgenommen.

Zu dem Ende müssen die Schaumeister eine Stunde vor Eröffnung des Waage-Amtes, auf dem Röhre-Markt sich einfinden, und wo es verlangt wird, mit der Schau und Zeichnung der auf dem Markte zur Schau gebrachten Röhre, ihrer Instruction gemäß, verfahren.

§. 10. Die Röhre-Schau wird von zwei Schaumeistern verrichtet, welche die Kaufmannschaft wählt, und das Polizei-Präsidium bestätigt und vereidigt. Zu Schaumeistern können nur durchaus unbescholtene Bürger gewählt werden, und das Polizei-Präsidium ist verpflichtet, Personen, welche nicht solchergestalt qualificirt sind, die Bestätigung zu versagen.

§. 11. Wie die Beschauer bei der Schau verfahren sollen, ist ihnen durch eine besondere Instruction vorgeschrieben, auf welche sie hiermit verwiesen werden.

§. 12. Sollte der Fall eintreten, daß sie über die innere Beschaffenheit und den wirklichen Farbgehalt der Röhre zu keinem festen Urtheil gelangen könnten; so muß dergleichen Röhre einstweilen in der kleinen Waage eingesetzt, und zur weitem Verfügung dem Polizei-Präsidio davon Anzeige gemacht werden.

§. 13. Für allen, durch Vorsatz oder großes Versehen ihrer Seite bei der Röhre-Schau verursachten Schaden bleiben die Schaumeister verantwortlich. Auch sind sie nicht befugt, mit Röhre einen eigenen Handel zu treiben, oder Commissio-

nen auf Röhre anzunehmen; sondern sie müssen sich aller dergleichen Geschäfte schlechthin bei Verlust ihres Amtes enthalten.

§. 14. Die Bezeichnung der Röhre, nach der Verschiedenheit der Sorte und Güte, geschiehet folgendergestalt:

- a) alle ächte, unvermischte und ganz untadelhafte Keim = Röhre wird mit **W. I.** der Krone und der laufenden Jahreszahl oder nach ihrem wirklichen Alter bezeichnet.
- b) Die gute und neue Herbst = Röhre bekommt das Zeichen **W.** und nach den Märkten: **Crucis**, **Elisabeth**, oder **Mit = Fasten**, die Buchstaben **C. E.** oder **M.** nebst der currenten Jahres = Zahl und der Krone. Die Herbst = Röhre vom vorhergehenden Jahre aber die Jahres = Zahl nach ihrem wirklichen Alter und die Krone.
- c) Ist die Keim = Röhre mit Herbst = Röhre vermischt, der Zusatz sei so geringe, als er wolle; so wird sie mit dem großen **W.** und der Jahres = Zahl ohne Krone bezeichnet. Diese Bezeichnung findet auch Statt, wenn die Keim = Röhre zwar an und für sich ächt und unvermischt, aber fehlerhaft bearbeitet oder unreif, (sogenannte Früh = Röhre) ist, oder wenn sie durch allzu große Rässe im Frühjahre oder durch späten Frost beträchtlichen Schaden erlitten hat.
- d) Wenn die Herbst = Röhre nicht fleißig genug bearbeitet worden, und daher unrein befunden wird, oder wenn solche merklich angezogen, oder durch Rässe bereits im Alter Schaden gelitten hat; so soll solche das **sub Nro. 2.** angegebene Zeichen von **W. C. 12.** und der Jahres = Zahl, jedoch ohne Krone erhalten.
- e) Wenn endlich die Röhre, es sei Keim = oder Herbst = Röhre, mit gänzlich fremdartigen, theils nicht färbenden, theils der Farbe widersprechenden Theilen vermischt befunden wird, so wird dieselbe, mit einem **F** bezeichnet.

§. 15. Die gezeichnete Röhre muß sodann auf der Stadtwaage abgewogen werden, und auf jedem Sack 6 Pfund Tara gerechnet, das übrige volle Gewicht aber nach Steinen und Pfunden von dem Waagemeister ausgesprochen, und der Verkäufer von dem Käufer nach dem zwischen ihnen verabredeten Preise bezahlt werden.

Das ehemals üblich gewesene Gutgewicht bleibt zum Besten der Verkäufer abgeschafft, und findet nicht statt; dagegen bleiben aber auch die doppelten und zu sehr gestickten Röhresäcke, wie bisher, verboten; und soll denselben die Zeichnung versagt werden.

§. 16. Einwendungen und Ausstellungen gegen die Güte und Beschaffenheit der Waare sollen, wenn die Schau vollzogen worden, nicht weiter mehr gehört werden; indem es jedes Käufers Sache ist, vor Abschluß des Kaufs zu prüfen: ob ihm eine, mit diesem oder jenem Zeichen versehene Sorte von Röhthe zu kaufen, zuträglich ist.

§. 17. Nur allein die im §. 7 sub 1 aufgeführte mit W I. der Krone und der Jahreszahl bezeichnete, gute Keim-Röhthe, und die sub No 2 aufgeführte mit W C 2c. der Krone und der Jahres-Zahl bezeichnete gute Herbst-Röhthe, darf ins Ausland versendet werden, die sub No. 3 und 4 aufgeführte mit W ohne Krone bezeichnete Keim- oder Herbst-Röhthe, und die sub No. 5 erwähnte sogenannte Kreuz Röhthe hingegen, ist nur zum Verkauf an Färber und Fabrikanten in der Provinz Schlesien und der Graffschaft Glas geeignet.

§. 18. Was nun die Verpackung der Röhthe in Fässer zur Versendung ins Ausland oder in die Provinz betrifft, so werden deshalb folgende nähere Vorschriften ertheilt:

- a) Alle Röhthe, die in den Handel kommen soll, muß vor ihrer Verpackung den Schaumeistern zur Besichtigung und Untersuchung vorgelegt werden.
- b) Diesen liegt ob, sich zu überzeugen, daß der Inhalt der Säcke den darauf befindlichen Zeichen gemäß sey, und daß alle Röhthe, welche in ein und dasselbe Faß gepackt werden soll, auch einerlei Schauzeichen habe, und also von gleicher Art sey. Erst wenn dies geschehen ist, dürfen sie den Röhthe-Packern verstaten, die Röhthe in Fässer zu schlagen.
- c) Wenn die Packung geschehen ist, muß ein Scharmeister, die geleerten Säcke nochmals revidiren und sich von der vorschriftsmäßigen Packung überzeugen, und soll demselben für diese seine Bemühung auf jeden 6 bis 8 Stein schweren Sack, Keim- oder Herbst-Röhthe, Ein Sgl. von dem Versender bezahlt werden.
- d) Die Röhthe-Packer und ihre Gehülffen werden künftig von der Kaufmannschaft gewählt, und von dem Polizey-Präsidio bestätigt und vereidete. Nur allein diese vereordneten Röhthepacker sollen zum Sacken der Röhthe und deren Einschlagung in Fässer berechtigt seyn, und für jeden ohne sie in Fässer verpackten Stein Röhthe soll der Absender um 8 gute Groschen bestraft werden, welche Strafe mit  $\frac{2}{3}$  der Armen-Casse, mit  $\frac{1}{3}$  aber dem Denuntianten zu fallen soll.
- e) Erfordert eine gleichzeitige überhäufte Röhthe-Verpackung, daß die Röhthepacker sich vertheilen, so muß dennoch bei jeder Verpackung außer den eben-

falls vereideten Gehülfen ein geschwornener Röhre-Packer zugegen seyn, und soll von diesem die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften vorzüglich erfordert werden.

- f) Die Schaumeister haben nach vollbrachtem Geschäfte jedes gepackte Faß mit demselben Zeichen zu bezeichnen, womit die Säcke bezeichnet gewesen sind, aus denen die Röhre in das Faß gepackt worden ist, auch von der geschehenen Verpackung im Stadt-Waage-Amte gewissenhafte Anzeige zu machen, und soll sodann dem Fasse bei der Waage gegen Erlegung der hergebrachten Gefälle, nach Maßgabe der von dem Schaumeister bereits darauf gesetzten Marque das gewöhnliche Keim- oder Heißl Röhre-Zeichen förmlich eingebrannt, ohne Beobachtung dieser Vorschriften aber kein Faß zur Versendung zugelassen werden.
- g) Die Röhre Packer müssen in vorkommenden Fällen die Zeichen auf den Säcken, die ihnen zum Einschlagen in Fässer übergeben worden, sozgleich nach erfolgter Verpackung vertilgen, ohne auf irgend einen Widerspruch Seitens des Versenders zu achten; den Schaumeistern aber liegt ob, die Röhre-Packer hierunter bei eigener Verantwortlichkeit zu kontrolliren, und dieselben zur Beobachtung dieser ihrer Pflicht ernstlich anzuhalten.
- h) Jeder Inhaber eines geleerten, annoch mit einem Röhre-Zeichen versehenen Röhre Sacks, soll 2 Rthlr. Strafe zur Armen-Kasse erlegen, oder mit verhältnismäßigem Arrest bestraft werden.
- i) Wenn die zur Verpackung in ein Faß bestimmte Röhre nicht völlig gebraucht wird; so muß der verbliebene Rest auf der Stelle wieder in dieselben gezeichneten oder ungezeichneten Säcke eingesackt werden, und ist übrigens hierbei auf eine bloß zur Hervorbringung einer gleichen Farbe etwa geschehene Vermischung nicht zu achten, indem alle zu verpackende Röhre an und für sich schon von einerlei Sorte und Zeichen seyn muß.
- k) Uebrigens sollen die Schaumeister sowohl als die Röhre-Packer und deren Gehülfen, welche vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, mit willkürlicher Geld- oder Arreststrafe belegt, auch nach Befund der Umstände ihres Amtes eingesetzt werden. Derjenige Röhreversender aber, der sich beikommen lassen sollte, ein Röhre Zeichnern oder Packern zuzumuthen, eine gesetzwidrige Mischung und Packung der Röhre vorzunehmen, oder zu gestatten, soll im ersten vorkommenden Falle in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. genommen, im Wiederholungs-Falle aber des Rechts mit Röhre zu handeln, für verlustig erklärt werden.

§. 19. In Rücksicht der Beschaffenheit der dortigen kleinen Stadt-Waage, darf kein gepacktes Röhre-Faß mehr als 15 Centner wiegen, und jedem Fasse mit Röhre von größerer Schwere soll das Aufwiegen versagt werden.

§. 20. Die zu Markt gekommene Röhre, die nicht hat verkauft werden können, darf wieder zurückgenommen werden, jedoch muß, wenn die Röhre schon gezeichnet worden ist, zuvor das Zeichen der Schau durch die Schaumeister wieder gelöscht werden.

§. 21. In dem Falle, wo Röhre in dem städtischen Röhre-Gewölbe eingesetzt wird, muß der Eigenthümer solcher Röhre den erhaltenen Thorzettel bei dem Waage-Amts-Rendanten leponiren, dieser aber hat denselben wohl aufzubewahren, und wenn solcher binnen 3 Monathen nicht wieder abgefordert worden, dem Polizey-Präsidio zur weitern Verfügung Anzeige davon zu machen.

§. 22. Für dieses Einsetzen der Röhre darf, wenn dieselbe bereits am nächsten Marittage verkauft wird, nichts bezahlt werden; bleibt sie aber länger eingesetzt, so hat der Eigenthümer derselben monatlich für einen ganzen Sack 1 Silber-Groschen, und für einen halben Sack  $\frac{1}{2}$  Silber-Groschen, ohne Unterschied der Sorte der Röhre in die Waage-Amts-Casse zu entrichten.

§. 23. Das Einsetzen solcher bereits bezeichneten Röhre in Privat-Häuser bleibt, wie bisher, verboten, und soll sowohl an dem Einsetzenden, als auch an den, der sie bei sich aufnimmt, mit verhältnißmäßiger Geld-Buße polizeylich geahndet werden.

§. 24. Den Röhrezeichnern wird noch zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo Färber oder Fabrikanten, gutgezeichnete Röhre zu ihrem Gebrauch gekauft haben, das auf den Säcken befindliche Zeichen noch ehe dieselben vom Markte weggebracht werden, zu vertilgen und auszulöschen, damit dergleichen gut gezeichnete Röhre-Säcke nach ihrer erfolgten Ausleerung nicht gemißbraucht werden können. Berlin, den 14. July 1812.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Gewerbe-Departements  
im Ministerio des Innern. S a t.

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 314. Wegen Verschreibung der Reise-Paß-Formulare.

Da in kurzem das Erscheinen eines allgemeinen Paß-Reglements zu erwarten ist, welches ein allgemeines Paß-Formular vorschreiben wird: so ist nothwendig erachtet worden, die Verfügung vom 4ten v. Monats No. 282. Pag. 333.

des Amts-Blattes zu modificiren und den Polizei-Behörden, wie hierdurch geschieht, nachzugeben, daß sie bis dahin Reise-Paß-Formulare zu jeder Zeit der Regierungs-Haupt-Casse Behufs der Stempelung einsenden können.

Sollte indessen bei einer Polizei-Behörde, wegen Unterlassung einer zeitigen und gehörigen Verschreibung, Mangel an gestempelten Paß-Formularen entstehen, so ist diese Behörde gesetzlich verpflichtet, die zu ertheilenden Pässe auf gewöhnlichen Stempel-Papier zu 8 und 2 Gr., nach Verschiedenheit der Fälle, auszufertigen.

G. XXVIII. August 346. Breslau, den 7. August 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 315. Betreffend die Versteuerung des von städtischen Einwohnern auf ländlichen Mühlen zu vermalenden Getreides.

Das Reglement für die Brauer, Branntweimbrenner etc. vom 28. März 1787 fezt §. 102. mit Beziehung auf die Bestimmungen der §. §. 71 und 95 fezt:

daß kein Land-Müller für einen Bäcker, Mehlhändler oder sonstigen Getreide-Consumenten, ohne ausdrücklichen Erlaubniß-Schein, Gemahl annehmen darf.

Der §. 7. Abtheilung III. des Accise-Reglements vom 3. Mai 1787. enthält zwar im Allgemeinen die nehmliche Bestimmung, macht jedoch die Ausnahme, daß, wenn Getreide auf dem platten Lande gekauft und sogleich auf einer Land-Mühle vermahlen wird, dann, wenn die Umstände es nicht verstatken, den Erlaubniß-Zettel zuvor zu lösen, solches ohne diesen zwar dahin gebracht und angenommen werden kann; daß aber wenigstens das Mehl beim Eingange in die Stadt gehörig declarirt werden müsse.

Die Bestimmung des Reglements vom 3. Mai 1787. hebt daher auf gewisse Fälle jene Fesszungen des Reglements vom 28. März 1787. wiederum auf, und macht deren Anwendung von Umständen abhängig.

Es ist daher, und da nach dem Finanz-Edict vom 7. September v. J. §. 4. die Vorschriften des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810. §. 9. für alles Mahlwerk aus den Städten ferner befolgt werden sollen,

vermittelt Rescript der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 24. Mai c. festgesetzt worden:

daß, wenn ein Städter auf dem platten Lande Getreide kauft und solches zum Vermahlen auf eine Land-Mühle bringt, besonderer Umstände wegen aber  
der

der Accise-Zettel zur Annahme nicht vorher gelöst werden kann, nach der Abfuhr des Getreides zur Mühle, der Eigenthümer solches dem nächsten städtischen Accise-Amte sogleich und längstens binnen 24 Stunden declariren, den Erlaubniß-Schein darauf zu lösen, solchen dem Müller zur Bezeichnung des Vermahls auf der Mühle einhändigen und mit diesem das Mehl zur Stadt bringen muß.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß dies nur auf Getraide zu Mehl, nicht aber auf dergleichen zu Bier- und Branntwein-Schroot gilt, für welches die Bestimmungen der Eingangs erwähnten §. §. 71. und 95. unverändert in Kraft bleiben.

Zu den vorgeschriebenen Erlaubniß-Scheinen erfolgt untenstehend ein Schema.

Ist der Extrahent eines solchen Scheins nicht in dem Orte des Steuer-Amtes, bei welchem er den Zettel löset, wohnhaft, so fertigt dieses gleichzeitig ein Duplicat aus und übersendet solches per Couvert dem Accise-Amte des Wohnortes des Extrahenten, damit dieses gegen eine etwanige heimliche Einbringung Maaßregeln treffen kann.

In den Mühlen wird mit diesem Erlaubniß-Scheine eben so verfahren, wie mit den wirklichen Steuer-Quittungen, daher sie respect. an den Zaß und Gang geheftet und nach dem Vermahlen eingerißen werden müssen. In der Regel muß auf diese Erlaubniß-Scheine das ganze Mahlwerk an Mehl, Nach-Mehl und Kleie eingebracht werden. Will jedoch der Einbringer die Kleie auf dem platten Lande verkaufen, so steht ihm dies zwar frei, er darf jedoch in diesem Falle nur so viel Mehl einbringen, als die Waage Tabelle als Product an Mehl aus der declarirten Quantität-Getreide nachweist.

Wer z. B. sechs Breslauer Wispel Weizen trocken vermahlen läßt, darf

an Mehl	—	—	16,254	Pfund	18	Loth, und
an Kleie	—	—	2,117	=	22	=

einbringen. Verkauft er die 2,117 Pfund 22 Loth Kleie auf dem Lande, so darf er dafür kein Mehl einbringen. Geschieht es dennoch, so muß das Surplus an Mehl über 16,254 Pfund 18 Loth, als Mehl, welches vom platten Lande eingehet, mit resp. 1 Rthlr. 16 Sgl. 8 D. oder 1 Rthlr. 1 Sgl. 2 D. pro Centner versteuert werden.

Uebrigens wird, in Folge des anderweiten Rescripts hochgedachter Section vom 12. Juli c. noch festgesetzt:

daß der ländliche Müller bei Vermeidung der im Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810 geordneten Strafe gehalten ist, 24 Stunden nach

Annahme des städtischen, mit keinem Erlaubniß = Scheine versehenen Mahl-  
guths, solches dem nächsten Accise = Amte anzuzeigen und ohne dessen Erlaubniß  
das Getreide nicht zu vermahlen.

Findet dieses, daß der Eigenthümer behindert worden ist, den Erlaubniß-  
Schein zu lösen, so kann es denselben nachholend ertheilen; im entgegengesetzten  
Falle aber muß der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen werden.

Nach allen diesen Bestimmungen haben sich sämtliche Accise = Zoll = und Con-  
sumtions = Steuer = Ämter des hiesigen Regierungs = Departements genau zu ach-  
ten, die Herrn Steuer = Räte aber auf deren Befolgung, bei ihren Kreis = Be-  
reisungen strenge zu halten. Breslau, den 7. August 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen  
Regierung.

### Schema zum Erlaubniß = Scheine.

Dem N. N. aus N. N. wird hiermit die Erlaubniß ertheilt

Scheffel Roggen in Säcken

— Weizen in Säcken, welche er am

in dem Dorfe gekauft haben will,

auf die Mühle des N. N. zu N. N. bringen, um allda unversteuert ver-  
mahlen zu werden

den ten 18

Königlich Preussisches Accise = Amt.

Nro. 316. Wegen der Verpflichtungs = Protocolle der neu etablirten Müller.

Nach dem §. 9. des Land = Consumtions = Steuer = Edicts vom 28. October  
1810 sollen sämtliche Müller auch bei allen Besiß = Veränderungen durch Hand-  
schlag verpflichtet, und die Verpflichtungs = Protocolle der neu etablirten Müller  
quartaliter eingereicht werden. Das allegirte Steuer = Edict hat zwar durch das  
vom 7. Septe mber v. J. wesentliche Veränderungen erlitten; es bestehet aber we-  
gen des Maltes und Brandweinschroots in voller Kraft, auch ist die Verpflichtung  
der Müller, die städtisches Mahlguth fördern, nach dem Reglement vom 28. März  
1787. §. 35. verordnet.

Es sind indeßen bisher wenig Verpflichtungs = Protocolle der neu etablirten  
Müller eingegangen.

Die Behörden werden daher hierdurch angewiesen, diese Vorschriften nicht zu vernachlässigen; vielmehr die Verpflichtungs-Protocolle, die auch auf das Edict vom 7. September a. pr. und wegen der Müller, die städtisches Mahlguth fördern, auf das Reglement vom 28. März 1787. zu richten, unausbleiblich quartaliter einzureichen.

Die Accise- und Consumtions-Steuer-Officianten müssen darauf vigiliren, daß die Müller gehörig verpflichtet und mit einem Scheine darüber versehen werden, auch der Abgabe-Deputation, sobald sie unverpflichtete Müller ausmitteln, die nöthige Anzeige machen.

P. VII. Juli 1128. Breslau den 12. August 1812.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 317. In Betreff der Pässe und Atteste auf dasjenige Geld, welches für aus dem Ausland eingebrachte Fourage und Getraide exportirt wird.

In Erwägung der jetzt so nothwendigen Zufuhr an Getraide und Fourage und um das Grenz-Verkehr zu befördern, ist in Gemäßheit des Rescripts Einer hohen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 11ten v. M. von des Herrn Staats-Canzlers Excellenz festgesetzt worden:

daß bis Ende September c. die Ausfuhr des für eingebrachtes Getraide und Fourage geldseten Geldes, wenn die Summa nicht über 300 Rthl. beträgt, auf Atteste der Landräthe oder Magistrate auch ohne Pässe gestattet, die Atteste den Exportanten von den Grenz-Ämtern abgenommen und gleich den Exportations-Pässen, verifizirt und eingesandt, die solchergestalt exportirten Gelder in den monatlichen Exportations-Nachweisungen mit aufgenommen und die Atteste als Beläge mit beigefügt werden sollen.

Bei Exportationen von Summen über 300 Rthl. aber sind, wie im Allgemeinen feststeht, jedesmal ordentliche bei des Herrn Staats Canzlers Excellenz nachzufuchende Exportations-Pässe erforderlich.

Sämmtlichen Grenz-Zoll-Ämtern, Land- und Steuer-Räthen, Grenz-Inspectoren und Magisträten des Breslauschen Regierungs-Departements, imgleichen dem Publico wird diese höchste Festsetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 13. August 1812.

Breslauer- und Reisser-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 318. Wegen der Communal-Abzüge von den Gehältern der königlichen Officianten.

Da bisher in Ermangelung einer allgemeinen Bestimmung, in Ansehung der Communal-Abzüge von den Gehältern der königlichen Officianten, nicht gleichförmig verfahren ist; so wird, auf den Grund des höheren Orts unterm 14. Juni c. ergangenen Rescripts hierdurch festgesetzt:

- a) Die Communal-Abzüge müssen bei sämmtlichen Staats-Dienern von ihrem Dienst-Einkommen überhaupt; also auch von fixirten Däten, Wartegebühren, Pensionen und Emolumenten, und zwar von Letzteren, in so weit sie nicht fixirt sind, nach einem 6jährigen Durchschnitt, erhoben werden. Dieser Bestimmung sind auch Militair-Pensionairs unterworfen.
- b) Bei Officianten, welche Dienst-Einnahmen aus mehreren Cassen haben; muß von derjenigen Cassen, aus welcher sie die Haupt-Einnahme haben; der Procent-Abzug zur Communal-Abgabe regulirt werden.

Die übrigen Einnahmen werden zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Rechnung von dieser Cassen vor der Linie bemerkt, und auf Verlangen ein Attest zur Legitimation bei den Cassen, aus welchen solche Officianten eine geringere Einnahme haben, ertheilt.

G. III. July 266. Breslau, den 14. August 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 319. Verbot wegen Beziehung der Ablasmärkte mit Waaren.

Obgleich schon nach dem Ueise-Reglement de anno 1756 pag. 8. und besonders nach den Circular-Befügungen vom 19ten Juni 1795. und 17ten Oct. 1796. weder Krämer mit Kramwaaren, noch städtische oder Landprofessionisten ihre Waaren auf Ablas-Märkten feil haben dürfen, so ist dieß dennoch zeitlich an manchen Orten geschehen, und von den Contravenienten zur Entschuldigung angeführt worden, daß ihnen theils die dießfälligen Verbote unbekannt geblieben, theils sie in dem Wahn gestanden hätten, daß ihnen die erweiterte Gewerbebefreiheit hiezu wohl die Befugniß ertheile.

Damit nun in Zukunft sich Niemand mehr mit der Ungewißheit entschuldigen könne, wird sämmtlichen Polizei- Behörden und Magisträten aufgegeben, das Verbot, daß weder Krämer mit Kramwaaren, noch städtische oder Land-Professionisten ihre Waaren auf Ablasmärkten feil haben dürfen, aufs neue bei sämmtlichen marktziehenden Krämern und Handwerkern in Erinnerung zu bringen.

P. VI. August 967. Breslau den 13ten August 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 14. Wegen Nicht-Aannahme der von der Cämmerei zu Memel, und von andern Communen ausgestellten Communal-Anleihe-Scheinen bei der Vermögenssteuer.

Wenn es gleich keinem Bedenken unterliegt, daß die Anleihe-Scheine auf die Anleihe vom 12ten Februar 1810 bei Entrichtung der Vermögenssteuer nach dem Nenn-Werth angenommen werden; so sollen doch nach einer höhern Ortes ergangenen Bestimmung die von der Cämmerei zu Memel und von andern Communen diesfalls ausgestellten Communal-Anleihe-Scheine bei der Vermögenssteuer nicht angenommen werden, da über einen größern, als den eigentlich von den Communen zu leisten gewesenen Beitrag auf oben erwähnte Anleihe dergleichen Scheine ausgefertigt worden.

Dies wird sämmtlichen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Behörden hiermit zum Nachvorhalt bekannt gemacht.

Breslau den 7ten August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Er. Königl. Majestät hoben den vor-maligen Justiz-Amtmann Friedrich Wilhelm Muzell zu Gnesen, zum Stadt-Justiz-Rath, bei dem Stadt-Gericht zu Breslau allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Consistorial-Rath Fischer zu Breslau, ist die nachgesuchte Entlassung als Director des protestantischen Königl. Landschullehrer-Seminarium bewilligt worden.

Zu Polizei-Districts-Commissarien, Rosenbergschen Kreises, an die Stelle des General-Commissarii und Präsidenten von Jordan auf Schönwald, der Oberamtmann Wetter zu Groß-Boreck, und an die Stelle des Marsch-Commissarii v. Wallhoffen der Carl von Wallhoffen auf Knieja.

Der invalide Husar Carl Reimschüssel zum Zuchthausknecht in dem Briegschen Arbeitshause.

Der Kaufmann Gottlieb Weichmann, der Stadt = Chirurgus Gottlieb Mache und der Tuchmacher Johann Ernst Bedau zu Bernstadt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Tuchhärer Ignaz Frigler, der Tuchmacher Franz Fabian und der Riemer Anton Halbzig zu Hultschin, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Stadtarzt Gottlieb Fiedler zu Pischnitz, zum Bürgermeister daselbst.

Der Conducteur Gottfried Zahn zu Nimtsch, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der pensionirte Cämmerer August Precht zu Ratibor zum Bürgermeister, der Justiz = Urbanen = Commissarius Bernhardt, der Kaufmann Anton Scotty und der Glasfermeißler Andreas Thiel, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Weltpriester Larisch als Pfarrer zu Zülz.

Der katholische Schullehrer Brinsa zu Oberwitz, als Schullehrer zu Broschütz Neustädtischen Kreises.

Der intermilitärische Schullehrer Scholz zu Canth, als katholischer Schullehrer zu Stephanisdorff Brottklauschen Kreises.

Der protestantische Schul = Adjuvant Heinrich zu Weberau Volkenhainschen Kreises, zum Schullehrer in Lomnitz Schweidnitzschen Kreises.

Der protestantische Schul = Adjuvant Weiß zu Gröbütz Schweidnitzschen Kreises, zum Schullehrer in Ludwigsdorf Schweidnitzschen Kreises.

## **T o b e s f a l l.**

Der Zuchtknecht Kaballe im Briegschen Arbeitshause.

---

## **B e k a n n t m a c h u n g e n.**

Des Königs Majestät haben mit Wohlgefallen die Verdienstlichkeit folgender Handlungen anerkannt und durch Bekanntmachung öffentlich zu ehren befohlen. Im Breslauischen Regierunge = Departement hat der Landrath des Schweidnitzschen Kreises in Verbindung mit einigen Gutsbesitzern vor einiger Zeit veranstaltet, daß wöchentlich zweimal 2555 Arme mit Rumsfordscher Suppe gespeiset wurden. Als die zu diesem

die zu diesem Zweck zusammen gebrachten Naturalien aufgezehrt waren, wurden auf Veranlassung des Landraths 500 Scheffel Getreide von den vermögenden Einwohnern zusammen gebracht und unter die Hülfbedürftigsten, deren gegen 4000 sind, durch die Geistlichen und Orts-Obzigkeiten vertheilt.

In der Stadt Oppeln wird wöchentlich einmal Rumfordsche Suppe vertheilt, wozu die Kosten von den Officieren der Garnison und den wohlhabenden Einwohnern aufgebracht werden.

Im Ohlauschen Kreise zeichnen sich durch menschenfreundliche Unterstützung der Nothleidenden ganz vorzüglich aus: der Landes-Älteste von Lipinsky auf Jacobine, der Ober-Amtmann Stegemann, Pächter der Güter Saulau und Krumsebau, der Pfarrer und Schul-Inspector Scholz zu Hennesdorf und der Pfarrer Seblaczek zu Böttwitz, indem sie den Hülfbedürftigsten, theils Brodt reichen, theils Getreide vorschüssen, theils sie mit Gelde unterstützen oder ihnen durch Arbeit Nahrungs-Erwerb verschaffen.

---

Von einem ungenannten Patrioten und Menschenfreunde (dem Unterzeichneter hierbei zugleich seine Achtung und seinen Dank bezeugt) sind zwanzig Rthlr. Courant eingeschickt worden, um den im gegenwärtigen Kriege verwundeten Preussischen Militair-Personen, welche Hülfbedürfen, einige Unterstützung reichen zu können. Da keine gute That unfruchtbar bleibt, und sich mit Zuversicht erwarten läßt, daß mehrere Gleichgestante in hiesiger Provinz gern nach ihren Kräften beitragen werden, um dem so löblichen Unternehmen größern Umfang zu geben: so erbietet Unterzeichneter sich hierdurch, die zu diesem Zweck bestimmten Beiträge anzunehmen, und für deren sichere Ablieferung und zweckmäßige Verwendung alle mögliche Sorge zu tragen.

Breslau, den 14. August 1812.

Der Regierungs Vice-Präsident Merkel.

---